

Technische Abteilung
Ressort Ausbildung

TRAINERREGLEMENT

Ausgabe 2012

1. Grundsatz

Die Ausbildung, Anstellung und Tätigkeit aller vom SFV, seinen Klubs und den Regionalverbänden beschäftigten Trainer wird von der Technischen Abteilung (TA) gefördert und überwacht (Art. 42 Ziff. 2 der Statuten).

2. Die Begriffe "Trainer, Leiter, Betreuer" gelten ebenfalls für "Trainerin, Leiterin, Betreuerin".

3. Ausbildung / Ausweis / Gültigkeit

Die Ausbildung im SFV erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Jugend + Sport (J+S) und kennt folgende Stufen:

Ausbildungsstufe	Ausweis	Gültigkeitsbereich
Kinderfussball-Trainerkurs KIDS	Betreuer-Diplom für den Kinderfussball D-Diplom	E- und F-Junioren, Fussballschule
C-Diplomkurs Leiterkurs J+S	C-Diplom SFV J+S-Leiter Fussball	3. / 4. / 5. Liga Aktive Junioren A, B, C und D Frauen 1. + 2. Liga
Trainerkurs C+	Ausweis C+ Junioren und Aktive	A/B/C „CCJL“
B-Diplomkurs	B-Diplom SFV UEFA B Lizenz	2.Liga interregional /2. Liga regional
Trainerkurs B+	Diplom B + Nachwuchstrainer-Diplom	Label Grundlagenalter U-14/15 / FOOTECO U-12/13 Regionalauswahlen Knaben Frauen: NLB / U-18 / U-16 und Regionalauswahlen
A-Diplomkurs	A-Diplom SFV UEFA A-Lizenz	1.Liga Promotion / 1.Liga Classic Assistent Super League Assistent Challenge League U-18B / U-16 Frauen NLA
Trainerkurs A+	Ausweis A+ UEFA Youth	M-21 und U-18
Instruktorenkurs Expertenkurs J+S	Instruktor SFV J+S-Experte	Trainerausbildung
UEFA Pro Lizenz-Kurs	UEFA Pro Lizenz	Super League Challenge League
Spezialkurse		
Torhüter Niveau 1	Torhütertrainer 1	3. / 4./ 5.Liga Aktive Junioren Meister und regional U-13 Regionalauswahlen Frauen: NLB / U-18 / Regionalauswahlen
Torhüter Niveau 2	Torhütertrainer 2	Label Grundlagenalter U-14/15 1.Liga / 2.Liga interregional und regional U-14 Regionalauswahlen Frauen NLA
Torhüter Niveau 3	Torhütertrainer 3	SFL Ausbildungslabel Nachwuchs
Kondition	Konditionstrainer SFV	SFL Verantwortlicher KO in den Labels des Spitzenfussballs

4. Aufnahme- und Prüfungsbedingungen

Die TA/SFV erlässt entsprechende Weisungen.

5. Fortbildung und Diplomerneuerung

Trainer aller Stufen müssen sich fortbilden. Die Bestimmungen dazu und die Folgen von deren Verletzung sind in den Ausführungsvorschriften zum Trainerreglement festgehalten.

6. Verpflichtung von Trainern

6.1 Klubs sollen grundsätzlich gut ausgebildete Trainer rekrutieren.

Für die folgenden Spielkategorien müssen verantwortliche Trainer mit dem entsprechenden Diplom verpflichtet werden:

Spielkategorie	Diplom
Super League	UEFA Pro Lizenz
Challenge League (ab 2013/2014)	UEFA Pro Lizenz
U-21 /U-18 (ab 2013/2014)	Ausweis A+ / UEFA A Youth Diplom
1. Liga Promotion und 1.Liga Classic Assistent Super League / Assistent Challenge League U-18B / U-16 NLA Frauen	A-Diplom SFV / UEFA A Lizenz
Label Grundlagenalter U-14/15 / FOOTECO U-12/13 Regionalauswahlen Knaben U-13 Frauen: NLB, U-18 et U-16, Regionalauswahlen U-13 und U-15	Diplom B+ / Nachwuchstrainer-Diplom
2.Liga interregional und regional	B-Diplom SFV / UEFA B Lizenz
A-/B-/C-Juniorenmannschaften Coca Cola League	Ausweis C+
3. Liga Junioren D (ab 2015/2016) 1. Liga / 2. Liga Frauen	C-Diplom / J+S-Leiter
SFL (ab 2013/14) Ausbildunglabel (ab 2014/2015)	Diplom Torhütertrainer Niveau 3
Label Grundlagenalter U-14/15 (ab 2013/2014) FOOTECO U-12/13 (ab 2014/2015) 1.Liga Promotion (ab 2015/2016) Regionalauswahlen U-13 (ab 2015/2016) Frauen : NLA (ab 2014/2015), Regionalauswahlen (ab 2014/2015)	Diplom Torhütertrainer Niveau 2
SFL (ab 2012/2013) Verantwortlicher KO in den Labels (ab 2012/2013)	Diplom Konditionstrainer

6.2 Der verantwortliche Trainer leitet die Trainings und betreut die Mannschaft vor, während und nach dem Spiel. Bei gleichberechtigten Trainern müssen alle im Besitze der entsprechenden Diplome sein. Für die SFL ist ein zusätzliches Reglement erlassen.

6.3 Die Kontrolle der unter Punkt 6.1 geforderten Diplome obliegt der TA/SFV. Für die Klubs der Amateurliga kann sie diese Aufgabe an die Regionalverbände delegieren.

6.4 Die TA/SFV anerkennt die Diplome anderer Landesverbände gemäss der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung der Trainerqualifikationen. Äquivalenzen für ausländische Diplome und Universitäts-Diplome, die nicht in der UEFA Pro-Konvention enthalten sind, können gemäss den Ausführungsvorschriften des Trainerreglementes erlangt werden.

6.5 Für nicht genügend ausgebildete Trainer kann die TA/SFV eine provisorische Bewilligung oder eine Ausnahmegewilligung erteilen. Für die Klubs der SFL ist ein zusätzliches Reglement erlassen.

6.6 Die TA/SFV überweist die Fälle von Klubs mit ungenügend qualifizierten Trainern ohne provisorische Bewilligung an die Kontroll- und Disziplinarkommission (KDK).

6.7 Klubs, die ohne provisorische Bewilligung oder Ausnahmegewilligung ungenügend qualifizierte Trainer beschäftigen, und verantwortliche Trainer, die ohne provisorische Bewilligung oder Ausnahmegewilligung eine Mannschaft trainieren, für die sie ungenügend qualifiziert sind, werden durch die Kontroll- und Disziplinarkommission gemäss den Bestimmungen der Statuten bestraft.

7. **Trainerverträge und Streitigkeiten**

Massgebend sind Art. 4, Art. 7 und Art. 35 Ziff. 2 der SFV-Statuten

8. **Ausführungsvorschriften**

Gestützt auf dieses Reglement erlässt die TA Ausführungsvorschriften, die vom Zentralvorstand zu genehmigen sind.

9. **Spezielle Bestimmungen**

9.1 Das Instruktorendiplom und ehemalige NL-Trainerdiplom bleiben auch nach der Saison 1999/2000 für die Super League gültig, sofern der Inhaber seit der Saison 2000/2001 mindestens 2 Jahren als hauptamtlicher Trainer in der NLA oder in der Super League tätig war.

9.2 Ein vor 2013 erlangtes Instruktorendiplom behält seine Gültigkeit für die Challenge League, sofern sich der Inhaber verpflichtet, während seiner Tätigkeit als Trainer einer Challenge League-Mannschaft die Ausbildung für die UEFA Pro Lizenz zu absolvieren.

9.3 Ein Trainer, der sein Instruktorendiplom vor 2013 erlangt hat und in den vorangegangenen 5 Jahren während mindestens 2 Saisons als hauptverantwortlicher Trainer in der Challenge League tätig war, darf mit dem Instruktorendiplom eine Mannschaft in der Challenge League trainieren.

9.4 Die Klubs der SFL müssen ab der Saison 2013/2014 über einen Torhütertrainer mit dem Diplom Torhütertrainer Niveau 3 verfügen.

9.5 Die Klubs der SFL müssen ab der Saison 2012/2013 über einen Konditionstrainer mit dem Diplom Konditionstrainer SFV (oder mit einem äquivalenten Diplom) verfügen.

10. **Textdifferenzen**

Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Dieses Reglement wurde durch den Verbandsrat des SFV am 27. November 1999 genehmigt und am 23. November 2002, am 3. April 2004, am 22. April 2006, am 21. April 2007, am 12. April 2008, am 28. November 2009, am 28. Februar 2011 und am 29. Februar 2012 angepasst. Es tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Peter Gilléron:
Zentralpräsident

Der Generalsekretär:
Alex Miescher

Muri, November 1999 / Mai 2000 / Frühling 2001 / November 2002 / April 2004 / April 2006 / April 2007 / April 2008 / November 2009 / Februar 2011 / April 2012